

Max Weber: Rechtssoziologie¹

Max Weber zählt zu den bis heute einflussreichsten Denkern des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Er gilt als einer der Begründer der modernen Soziologie. Seine Arbeit hat nicht nur die Soziologie, sondern auch die Politikwissenschaft, die Geschichtswissenschaften und die Wirtschaftstheorie nachhaltig geprägt. Sein Werk gehört nach wie vor zu den wichtigsten Inspirationsquellen für die Rechtssoziologie. Bevor die Einzelheiten der Weber'schen Rechtssoziologie angesprochen werden, ist eine Vorbemerkung nötig. Welchen Text meinen wir, wenn wir heute von Max Webers *Rechtssoziologie* sprechen? Dies ist alles andere als eindeutig.

Der Text, welcher üblicherweise als Webers *Rechtssoziologie* bekannt ist, besteht aus zwei Kapiteln des Bandes *Wirtschaft und Gesellschaft* in der von Johannes Winckelmann herausgegebenen 5. Auflage aus dem Jahr 1972. *Wirtschaft und Gesellschaft* fungiert sowohl in der deutschen als auch in der internationalen Sozialwissenschaft als ein einheitliches Werk, obwohl es sich um ein Buch handelt, dessen innere Kohärenz sowie die Anordnung, Reihenfolge der Bestandteile und deren Betitelung von Anfang an umstritten war. Noch vor der Publikation von *Wirtschaft und Gesellschaft* im Jahr 1960 hat Winckelmann zwei Kapitel aus dem zweiten Teil – eines davon aus den Manuskripten – in einem separaten Band, auch mit dem Titel *Rechtssoziologie*, herausgegeben (Weber 1960): Es handelt sich um das Kapitel VII, welches in der 5. Auflage von *Wirtschaft und Gesellschaft* 1972 ebenso mit dem Titel *Rechtssoziologie* versehen worden ist, sowie das Kapitel VI (*Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen*). Beide Texte sind vor 1913 entstanden und gehören somit in dieselbe Entwicklungsphase des Weber'schen Denkens. Diese editorische Entscheidung hat den Text der *Rechtssoziologie* Webers gewissermaßen stabilisiert: Bis in das Jahr 2010 galten die zwei Kapitel zusammen als ein Werk von Max Weber und trugen den Titel *Rechtssoziologie*, es sei denn, man bezog sich nur auf das Kapitel VII von *Wirtschaft und Gesellschaft*, welches unter dem selbem Titel erschien.

In der neuen kritischen Version der Max Weber-Gesamtausgabe hat *Wirtschaft und Gesellschaft* seinen einheitlichen Charakter verloren. Die darin enthaltenen Schriften wurden auf mehrere Bände verteilt. Sie

1 Ich bedanke mich bei der polnischen Nationalen Wissenschaftszentrum (Narodowe Centrum Nauki) für die Unterstützung im Rahmen des Forschungsprojektes 2019/34/E/HS6/00295.

wurden redaktionell neu überarbeitet, teilweise neu geordnet und mit neuen Titeln versehen. So ging es auch den Kapiteln VI und VII, Teil 2 der 5. Auflage, also der *Rechtssoziologie*. In dem von Werner Gephart und Siegfried Hermes 2010 herausgegebenen Band mit dem Titel *Recht*, auf den ich mich hier beziehe, erschienen die zwei Kapitel getrennt als eigenständige Schriften, wobei Kapitel VI den alten Titel *Die Wirtschaft und die Ordnungen* behalten hat, das ehemalige Kapitel VII aber mit dem neuen Titel *Die Entwicklungsbedingungen des Rechtes* versehen worden ist. Im Band I/22-3 der Max Weber-Gesamtausgabe gibt es somit keinen Text mit dem Titel ›Rechtssoziologie‹.² Trotzdem werde ich im vorliegenden Text manchmal, traditionshalber, von Webers *Rechtssoziologie* sprechen, so als ob es um ein einheitliches Werk ginge.

1. Leben und Werk

Weber wurde als Sohn des Juristen und späteren preußischen Abgeordneten der Nationalliberalen Partei Max Weber und dessen Frau Helene am 21. April 1864 in Erfurt geboren. Sein Bruder Alfred (1868–1958) war ein bedeutender Nationalökonom und Soziologe. 1893 heiratete Weber Marianne Schnitger, die sich später als Intellektuelle und Politikerin einen Namen machte. Marianne Weber hatte nach dem Tod ihres Mannes den wichtigsten Einfluss auf die erste Phase seiner Rezeption. Ihre Entscheidungen als Herausgeberin seiner Werke sind für viele seiner Schriften bis heute von grundlegender Bedeutung. Max Weber studierte Rechtswissenschaften, Geschichte, Philosophie und Nationalökonomie in Heidelberg, Berlin und Göttingen. Während seines Studiums entwickelte er ein breites Interesse, das von antiker Geschichte bis zur modernen Gesellschaft reichte. Nach Abschluss seines Studiums arbeitete Weber zunächst als Anwalt, entschied sich jedoch bald für eine akademische Karriere. 1889 wurde er an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin im Fach Rechtswissenschaft promoviert. 1892 habilitierte er sich ebenfalls in Berlin im Römischen Recht und Handelsrecht. Mit 29 Jahren wurde er zum außerordentlichen Professor für Handelsrecht und deutsches Recht an der juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität ernannt. Ein Karriereanfang mit mehr Renommee wäre kaum vorstellbar gewesen.

1894 bekam Weber einen Ruf auf die Professur für Nationalökonomie an die Universität in Freiburg im Breisgau. Seine Antrittsvorlesung gilt heute als einer seiner umstrittensten Texte: Er legte hierin

- 2 Mehr dazu in den editorischen Berichten im Band I/22-3 der Max Weber-Gesamtausgabe sowie in der umfangreichen Einleitung, welche als Buch 2014 erschien (Gephart 2014).

ein Forschungsprogramm vor, das zugleich seine kontroversen politischen Ansichten, insbesondere zur deutschen Ostpolitik, offenlegte (siehe Boatcă 2013). 1897 wurde Weber Professor für Nationalökonomie an der Universität Heidelberg. Seine Karriere, die sich so dynamisch und schnell entwickelt hatte, kam aber zu dieser Zeit zum Erliegen. 1898 musste er seine Lehrtätigkeit aufgeben. Sieben Jahre lang konnte er kaum arbeiten, er litt unter Depressionen und anderen Folgen der langjährigen Überarbeitung, die wir heutzutage wohl als Burnout beschreiben würden. Nicht imstande, weiter zu unterrichten, gab er 1903 seine Heidelberger Professur auf, um als Privatgelehrter zu leben, was ihm dank Familienvermögen möglich war.

Seit 1904 war er einer der Redakteure des *Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik*, in welchem einige seiner wegweisenden Werke erschienen. Darunter insbesondere *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus* (1904–1905), das eine anscheinend immer noch nicht erschöpfte Quelle für neue Impulse in der Soziologie, den Geschichtswissenschaften, der Organisationstheorie, der Theologie und den Kulturwissenschaften darstellt. *Die ›Objektivität‹ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis* (1904) bildet die grundlegende Methodenschrift. 1909 war Weber zusammen mit Ferdinand Tönnies, Georg Simmel und Werner Sombart einer der Mitbegründer der Deutschen Gesellschaft für Soziologie.

Nach dem Ersten Weltkrieg engagierte sich Weber energisch in der Politik der neu entstandenen Weimarer Republik. In den Jahren 1918/19 wirkte er am Entwurf der künftigen Weimarer Verfassung mit. Er wurde auch zur Teilnahme an der Versailler Friedensdelegation eingeladen. 1918 war er im Wahlkampf der Deutschen Demokratischen Partei involviert, die er auch mitbegründet hatte. Diese Tätigkeit gab er jedoch auf, um zur akademischen Arbeit zurückzukehren: 1919 wurde er auf die Professur für Gesellschaftswissenschaft, Wirtschaftsgeschichte und Nationalökonomie der Universität München berufen, die er aber nur sehr kurz innehatte. In den letzten Jahren seines Lebens plagten ihn wiederkehrende gesundheitliche Probleme. Am 14. Juni 1920 verstarb Max Weber im Alter von 56 Jahren in München an einer Lungenentzündung, wahrscheinlich infolge einer Infektion mit der sogenannten ›Spanischen Grippe‹.

Max Webers Vermächtnis ist immens und die Entstehungsgeschichte und Datierung der unterschiedlichen Teile davon sind eine Wissenschaft für sich geworden (vgl. Hübinger 2020). Die *Max Weber Gesamtausgabe* besteht aus 47 Bänden. Die ersten erschienen im Jahr 1984, der letzte 2020. Das riesige Œuvre bezeugt die Intensität sowie Produktivität der Tätigkeit Webers sowie seine täglichen lebhaften Auseinandersetzungen mit den akademischen und politischen Debatten seiner Zeit. Dass der Hauptteil der Weber'schen Werke erst postum erschien, liegt teilweise

daran, dass der Verfasser ganz im Sinne seiner Epoche seine wichtigsten Schreibprojekte auf mehrere Volumina systematischer Überlegungen anlegte, weswegen die Arbeit an den großen Projekten permanent *work in progress* blieb.

Webers Schriften und vielmehr noch seine Ideen haben nicht nur die Soziologie (außer der Rechtssoziologie insbesondere die soziologische Theorie, die Religions-, Wirtschafts-, Kunst- und Arbeitssoziologie) und die Politikwissenschaft geprägt, sondern auch die moderne Verwaltungstheorie, die Wirtschaftslehre sowie die Geschichtswissenschaft. Aber Webers Einfluss reicht bis heute weit über die Grenzen der Sozialwissenschaften hinaus: Seine Formulierungen, wie etwa ›die Entzauberung der Welt‹, ›das stahlharte Gehäuse des Kapitalismus‹ oder ›der moderne Polytheismus‹, seine Analyse der Herrschaft, der Bürokratie, oder seine Gegenüberstellung der Verantwortungs- und der Gesinnungsethik sind Teil des globalen transdisziplinären Gedankenguts geworden. Dies war dank der Rezeption Webers im angelsächsischen Sprachraum seit den 1930er Jahren möglich, die zur globalen Verbreitung mancher Weber'schen Ideen wesentlich beitrug. Die deutsche Rezeption beschleunigte dagegen erst in den 1960er Jahren, und seit den 1980er Jahren wurde Webers Werk endgültig in Deutschland und auch woanders kanonisiert (vgl. Bargheer 2017). In dem von der International Sociological Association 1998 durchgeführten Ranking der wichtigsten soziologischen Werke aller Zeiten gelangte Weber zweimal in die Top 10.³

2. Gesellschaftlicher und theoretischer Kontext des Werks

Rechtssoziologie gehört bestimmt nicht zu denjenigen Feldern, auf denen Webers Beitrag am meisten kommentiert wurde. Wenn auch Webers Rechts- und Religionssoziologie sehr eng miteinander verbunden sind (vgl. Treiber 1984), blieb die Problematik des Rechts für die Rezeption und Rezeption des Weber'schen Werks tatsächlich viel weniger zentral, und das nicht nur bezogen auf die Religionssoziologie, sondern auch im Vergleich mit seiner allgemeinen soziologischen Theorie, der Methodenlehre oder der Wirtschaftssoziologie. Trotzdem gehören seine rechtssoziologischen Ideen zweifellos zu den originellsten Teilen seines Nachlasses.

Den wichtigsten gesellschaftlichen Kontext für Webers Rechtssoziologie stellt zweifellos das öffentliche Interesse an den großen kulturvergleichenden Studien dar, welche im Europa des 19. Jahrhunderts mit dem

3 <https://www.isa-sociology.org/en/about-isa/history-of-isa/books-of-the-xx-century> (letzter Abruf: 16.05.2023).

triumphalen globalen Vormarsch von Imperialismus und Kolonialismus aufkamen. Die Werte und die Handlungsweisen der kulturell Anderen zu verstehen, war zu dieser Zeit ein wichtiger erkenntnistheoretischer und politischer Impuls. Das gesamte Forschungsprogramm Webers ist fest in diesem Zusammenhang verankert. So schreibt er am Anfang der *Protestantischen Ethik*: »Universalgeschichtliche Probleme wird der Sohn der modernen europäischen Kulturwelt unvermeidlicher- und berechtigterweise unter der Fragestellung behandeln: welche Verkettung von Umständen hat dazu geführt, daß gerade auf dem Boden des Okzidents, und nur hier, Kulturercheinungen auftraten, welche doch – wie wenigstens wir uns gern vorstellen – in einer Entwicklungsrichtung von universeller Bedeutung und Gültigkeit lagen?« (Weber 1986: 17)

Diese viel zitierten Worte wurden als Beweis des Weber'schen Eurozentrismus betrachtet: Tatsächlich orientierte er sich in seinen komparativen Studien immer an der Überzeugung von der universellen Geltung des historischen Wegs Europas. Als er die Rolle der religiösen Werte in den wirtschaftlichen Handlungen, das Fungieren politischer Institutionen oder musikalischen Trends im Osten und Westen verglich, unterlag er zweifellos dem allanwesenden Orientalismus der Epoche, in der nicht nur der tiefe Unterschied zwischen dem Osten und dem Westen, sondern auch die zivilisatorische Überlegenheit des Letzteren als Axiom galt. Die Schlüsselworte hier sind Rationalisierung und Entzauberung. Die westliche Kultur, und somit das ganze Leben im Westen wurde, so Weber, entzaubert, also der magischen, irrationalen Elemente beraubt und auf eine bestimmte Art und Weise rationalisiert.

Der Begriff ›rational‹ hat hierbei verschiedene, sich ergänzende Bedeutungen. Rational bedeutet zunächst, dass eine Handlung vom Verstand geleitet wird, sei es in Bezug auf abstrakte Werte (Wertrationalität) oder konkrete Zwecke (Zweckrationalität). Rationalisierung und Entzauberung bedeuten also nicht an sich, dass die abstrakten hohen Ideale, von dem instrumentalischen Denken versetzt, aus dem Gesellschaftsleben verschwinden: Weber betont vielmehr, dass das rationale Handeln eine einheitliche Tendenz zur Intellektualisierung, Berechenbarkeit und Systematisierung aufweist, unabhängig davon, worauf es sich bezieht und was es zu realisieren anstrebt.

Das Recht nun ist ein Teil der Kultur, unterliegt also denselben allgemeinen kulturellen Tendenzen wie die anderen Lebenssphären: Die Weber'sche Analyse westlichen Rechts war ein Versuch, dessen spezifische Rationalität mit den Entwicklungsmechanismen des Rechts in anderen geographischen sowie kulturellen Räumen zu vergleichen und dank dessen zu verstehen. Im juristischen Sinne bedeute Rationalität, dass eine Handlung oder Entscheidung einer allgemeinen Regel folgt, die ihrerseits einen Teil des systematischen Regelwerks darstellt. Die Systematisierung des Rechts stellte sich Weber als hierarchische methodische Anordnung

von Regeln vor, die aufgrund eines professionalisierten, erlernbaren Fachwissens auf eine vorhersehbare Art und Weise interpretierbar und anwendbar sind. Dies schließt viele traditionelle Formen des Rechts aus, darunter zum Beispiel dasjenige Recht, das nur von ausgewählten, mit übernatürlichen Gaben ausgestatteten Individuen gesprochen werden könne, oder auch solches Recht, das nur von dem Willen der Herrschenden, also von der reinen Willkür, entschieden wird. Ein so definiertes rationales Recht stand offensichtlich dem westlichen, bürokratisierten, staatsgemachten und von den professionellen Juristen und Juristinnen ausgeübten Recht sehr nahe. Ebenso entsprach es der neuen legalen Herrschaft, einer im modernen Westen entstandenen Staats- und Herrschaftsform, jedenfalls für diejenigen, für die das im Weber'schen Sinne rationalisierte Recht ein unabdingbares Instrument staatlicher Herrschaft geworden ist. Deswegen schrieb Roger Cotterrell (2012): »[The] key concept, that of legal domination, is elaborated in the context of Weber's important analyses of the character of modern law and of the sociological significance of legal history, as well as his detailed studies of the development of the modern state. Thus, in Weber's writings, the relationships between law and power are analysed with the combination of a lawyer's insights into the character of legal ideas and a great sociologist's synthesizing vision of patterns of economic, political, and social development in history.«

Neben den politischen, sowohl europäischen als auch globalen Prozessen waren aber die intellektuellen Impulse aus dem akademischen Leben und der wissenschaftlichen Debatte für Weber ebenso wichtig. Diese hatten zwei Quellen: die sich neu und nicht ohne Schwierigkeiten institutionalisierende Soziologie und die wohl etablierten, sich aber zu dieser Zeit in einer Periode intensiven Umbruchs befindenden Rechtswissenschaften. Weber war Volljurist, promoviert und habilitiert und ursprünglich auch ein Rechtsprofessor; er war Jurist und Sozialdenker zugleich; diese Verflechtung war für seine Theoriebildung entscheidend (vgl. Turner 1994). Das deutsche Recht erlebte zu seiner Lebenszeit einen bedeutenden Übergang von der auf dem römischen Recht basierenden und stark in der akademischen Tradition eingebetteten Pandektistik zum modernen, kodifizierten Recht des neuen, vereinigten und sich als eine europäische Macht stilisierenden deutschen Staates, welcher triumphierend der Tragödie des Ersten Weltkrieges entgegenging. Das Monument des neuen deutschen Rechts, das Bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahr 1896, war – die symbolische Bedeutung des Datums ist offensichtlich – am 1. Januar 1900 in Kraft getreten: Es ist die einzige Kodifikation, die möglicherweise an der globalen Bedeutung und Einflussbreite gemessen, eine Konkurrenz für den französischen *Code civil* von 1804 darstellen konnte.

Von den juristischen Diskussionen und Betrachtungen der Umbruchszeit war Weber also zutiefst geprägt (vgl. Schweitzer 2021: 449 ff.). Zwar lagen um 1900 Soziologie und Jura akademisch nicht so weit voneinander

entfernt wie ein Jahrhundert später: Die philosophischen Einflüsse der Lebensphilosophie, des Neukantianismus sowie die Dilemmata der Anwendung positivistischer Wissenschaftsphilosophie im Bereich der Sozialwissenschaften waren in den Rechtswissenschaften genauso wie im breiten Diskurs der Sozialwissenschaften deutlich spürbar. Soziologie barg zu dieser Zeit immer noch das Versprechen einer Wissenschaft, die mit der neuen modernen Welt besser zurechtkommen könne als die etablierten, von den vormodernen Epochen geerbten Wissensformen wie dem Recht, in dem sich die Ideen der neuen, empirischen wissenschaftlichen Erforschung der Gesellschaft ebenfalls verbreitet hatten. Weber nahm insbesondere und intensiv an den vor allem von der sogenannten *Freirechtsbewegung* leidenschaftlich geführten Debatten teil. Er bemühte sich – eher erfolglos – darum, die Köpfe der Freirechtsbewegung, darunter besonders Hermann Kantorowicz, in die Institutionalisierung der Soziologie zu involvieren (vgl. Gephart 2014). Soziologie als Wissenschaft zu begründen und ihr dabei die Möglichkeit zu geben, sich mit dem Recht auf eine ganz eigene und eigenständige Art und Weise jenseits der Rechtsdogmatik zu beschäftigen, war Webers lebenslanges Streben.

Die von akademischen Juristen geführten, scheinbar rein juristischen Debatten, überschritten sich mit den frühen soziologischen Konzeptualisierungen des Rechts und illustrieren eindrucksvoll das Problem seiner Geltung. Maßgebend für Webers Standpunkt zu diesem Thema war seine Polemik zu Rudolf Stammler (Weber 1985), in der sich schon 1907 die Konturen der Weber'schen Rechtskonzeption herauskristallisierten (vgl. Coutu 2013, vgl. auch Editorischer Bericht in Weber 2010a: 191). Dies gilt auch für viele andere Konzepte und Ideen in der Weber'schen *Rechtssoziologie*: Der alles umfassende politische Kontext des entstehenden modernen deutschen Staates sowie der westlichen Modernisierung, Industrialisierung, der kapitalistischen Revolution und der von Kolonialismus angetriebenen Globalisierung, bleibt zwar deutlich spürbar und lesbar. Die Einzelheiten des intensiven und unglaublich hektischen intellektuellen Austausches der vorletzten Jahrhundertwende gerieten jedoch mehr und mehr in den Bereich der akademischen Spezialisierung, also eigentlich ins Museum der Kuriositäten. Dass diese Kuriositäten immer noch für das heutige Denken entscheidend sein können, bezeugen die Bücher, die den Kontext der Epoche rekonstruieren, auf die ich im Folgenden teils noch verweisen werde.

3. Darstellung des Schlüsselwerks

Die Wirtschaft und die Ordnungen ist ein relativ kurzer Text, in dem – aufgrund der Kritik von Stammler – Weber zuerst den empirischen, also soziologischen und nicht dogmatisch-juristischen Rechtsbegriff

definiert, um diesen danach mit den anderen gesellschaftlichen Ordnungen zu kontrastieren und am Ende auf das Verhältnis zwischen Recht und Wirtschaft einzugehen. In diesem Text finden wir relativ wenige Exkurse in die Welt außerhalb des modernen Westeuropas. Es handelt sich um eine konzeptuelle und theoretische soziologische Betrachtungsweise des Rechts. Diese letztere fragt: »was innerhalb einer Gemeinschaft faktisch um deswillen geschieht, weil die Chance besteht, daß am Gemeinschaftshandeln beteiligte Menschen, darunter insbesondere solche, in deren Händen ein sozial relevantes Maß von faktischem Einfluß auf dieses Gemeinschaftshandeln liegt, bestimmte Ordnungen als geltend subjektiv ansehen und praktisch behandeln, also ihr eigenes Handeln an ihnen orientieren.« (191) Weber definiert Recht folgendermaßen: »Recht« ist für uns eine ›Ordnung‹ mit gewissen spezifischen Garantien für die Chance ihrer empirischen Geltung. Und zwar soll unter ›garantiertem objektiven Recht‹ der Fall verstanden werden: daß die Garantie in dem Vorhandensein eines ›Zwangsapparates‹ [...] besteht, also einer oder mehrerer sich eigens zur Durchsetzung der Ordnung durch speziell dafür vorgesehene Zwangsmittel (Rechtszwang) bereithaltender Personen. « (195)

In diesem Text entsteht demnach die fundamentale Frage, inwiefern das Recht als Sozialphänomen vom institutionalisierten Zwangsapparat wie der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten zu trennen ist.

Im zweiten Teil des Textes entwickelt Weber den Unterschied zwischen Rechtsordnung, Konvention und Sitte. Hier schreibt er: »Wir wollen unter ›Sitte‹ den Fall eines typisch gleichmäßigen Verhaltens verstehen, welches lediglich durch seine ›Gewohnheit‹ und unreflektierte ›Nachahmung‹ in den überkommenen Geleisen gehalten wird, ein ›Massenhandeln‹ also, dessen Fortsetzung dem Einzelnen von niemandem in irgendeinem Sinn ›zugemutet‹ wird. Unter ›Konvention‹ wollen wir dagegen den Fall verstehen, daß auf ein bestimmtes Verhalten zwar eine Hinwirkung stattfindet, aber durch keinerlei physischen oder psychischen Zwang, und überhaupt zum mindesten normalerweise und unmittelbar durch gar keine andere Reaktion als durch die bloße Billigung oder Mißbilligung eines Kreises von Menschen, welche eine spezifische ›Umwelt‹ des Handelnden bilden. « (211)

Bei den Konventionen und Sitten fehlt also der Effekt des Zwangsapparats, obwohl der Rechtszwang »aus einer ›Sitte‹ (z. B. durch Berufung auf das ›Uebliche‹) eine ›Rechtspflicht‹« machen kann (213). Es folgt eine Unterscheidung zwischen »Konvention« und dem »Gewohnheitsrecht«. Somit kommt Weber zu der (hier fast ironisch gestellten, für die Soziologie aber fundamentalen) Frage, »wie entstehen in dieser Welt der Eingestelltheit auf das ›Regelmäßige‹ als das ›Geltende‹ irgendwelche ›Neuerungen‹?« (215). Er weist auf den Einfluss der Lebensbedingungen, aber auch auf Einflüsse der als »abnorm« oder »pathologisch« qualifizierten Erfahrungen und Verhaltensweisen hin. Trotz aller Unterschiede ist laut

Weber aber »der Uebergang von bloßer ›Sitte‹ zu ›Convention‹ und von dieser zum ›Recht‹ flüssig.« (222)

Im dritten Teil von *Die Wirtschaft und die Ordnungen* fasst Weber die bisherigen Betrachtungen zusammen: »Die Rechtsgarantien und also diejenigen Normvorstellungen, auf denen sie als Motiv ihrer Schaffung, Auslegung, Anwendung beruhen oder mitberuhen, kommen für eine nach empirischen Regelmäßigkeiten und Typen forschende Disziplin, wie die Soziologie es ist, in Betracht sowohl als Folge, wie, vor allem, als Ursache oder Mitursache von Regelmäßigkeiten, sowohl des soziologisch direkt relevanten Handelns von Menschen wie, dadurch hervorgerufen, der soziologisch indirekt relevanten Naturgeschehnisse. Faktische Regelmäßigkeiten des Verhaltens (›Sitte‹) können, sahen wir, Quelle der Entstehung von Regeln für das Verhalten (›Konvention‹, ›Recht‹) werden. Ebenso aber umgekehrt.« (238)

Es folgen Überlegungen über die Beziehung zwischen Recht und Wirtschaft, die Weber zu einer Reihe von Schlussfolgerungen führen. Für die Rezeption des Werkes scheint die nachfolgende am wichtigsten: »Das Recht (immer im soziologischen Sinn) garantiert keineswegs nur ökonomische, sondern die allerverschiedensten Interessen, von den normalerweise elementarsten: Schutz rein persönlicher Sicherheit bis zu rein ideellen Gütern wie der eigenen ›Ehre‹ und derjenigen göttlicher Mächte. Es garantiert vor allem auch politische, kirchliche, familiäre oder andere Autoritätsstellungen und überhaupt soziale Vorzugslagen aller Art [...].« (241)

Das Recht ist somit untrennbar in das Sozialleben eingewoben: Der Fokus auf Recht und Wirtschaft, welcher für Webers Arbeit so typisch zu sein scheint, muss damit in diesem Kontext gesehen werden: Das Recht ist ein unabdingbares Element des menschlichen Lebens und kann nicht auf seine ökonomische oder organisatorische Funktion reduziert werden. Deswegen, so Weber, kann eine Rechtsordnung »unter Umständen unverändert bestehen bleiben, obwohl die Wirtschaftsbeziehungen sich radikal ändern« (ebd.), was auch in vielen kolonialen und postkolonialen Gesellschaften der Fall war, obwohl Weber in diesem Punkt eher an die sozialistische Produktionsweise als an den kapitalistischen Kolonialismus gedacht hatte. Umgekehrt, bemerkt Weber, kann auch die Wirtschaft eine tiefe Veränderung durchmachen, die das Recht relativ unberührt lässt. Trotzdem, schreibt Weber: »steht die Rechtsgarantie in weitestem Umfang direkt im Dienst ökonomischer Interessen. Und soweit dies scheinbar oder wirklich nicht direkt der Fall ist, gehören ökonomische Interessen zu den allermächtigsten Beeinflussungsfaktoren der Rechtsbildung, da jede eine Rechtsordnung garantierende Gewalt irgendwie vom Einverständnis handeln der zugehörigen sozialen Gruppen in ihrer Existenz getragen wird und die soziale Gruppenbildung in hohem Maße durch Konstellationen materieller Interessen mitbedingt ist.« (242)

In diesem Punkt werden also materielle Interessen der Sozialgruppen mit der Gestalt des Rechts verbunden und die strukturelle Kopplung der Wirtschaft, des Rechts, der Macht und der Gesellschaft bestätigt.

Das Recht und der Zwang, der das Recht garantiert, sind natürlich im Wirtschaftsbereich nicht unbedingt und unbegrenzt wirksam. Besonders »die ›staatliche‹ Garantie der Rechte ist rein theoretisch betrachtet für keine grundlegende ökonomische Erscheinung unentbehrlich. Besitzschutz leistet auch die Sippenhilfe«, so Weber (245). Man könnte fast sagen, dass der Staat überschätzt wird: »Rein ›begrifflich‹ notwendig ist der ›Staat‹ für die Wirtschaft also nirgends « (246–247). Nichtsdestoweniger »ist speziell eine Wirtschaftsordnung moderner Art ohne eine Rechtsordnung von sehr besonderen Eigenschaften, wie sie praktisch nur als ›staatliche‹ Ordnung möglich ist, zweifellos nicht durchführbar« (247). Auf diese Weise kommt Weber zu seinem historisch-soziologischen Argument: Der moderne Staat mit seiner legalen Herrschaftsform und die moderne kapitalistische Wirtschaft sind historisch – weil praktisch – verbunden, wenn man sich auch rein begrifflich eine andere Welt vorstellen könnte.

Die Entwicklungsbedingungen des Rechtes ist ein Text von 138 Manuskriptseiten (siehe Editorischer Bericht von Gephart und Hermes, in: Weber 2010b: 249). Der Text ist in sieben Paragraphen unterteilt.

Der erste Paragraph bespricht die Unterscheidung der sachlichen Rechtsgebiete in Privatrecht und öffentliches Recht, insbesondere Zivilrecht und Strafrecht. Weber geht hier auf die Unterschiede und Konvergenzen der juristischen und soziologischen Betrachtungsweise ein, um mit der Verwaltung, der Legitimität und der Herrschaft die wichtigsten Kategorien seiner Rechtssoziologie einzuführen. In diesem Punkt geht Weber historisch-vergleichend vor: die Herrschaft des Hausherrn (etwa im antiken Rom) vergleicht er mit der der biblischen Propheten, die der Priester mit der der Magier, die Beispiele aus dem chinesischen Recht mit den Rechtsordnungen der »Sippen«, also der traditionellen Gesellschaften. In diesem Text tritt eine wichtige Eigenschaft des Weber'schen Schreibens hervor: Wenn auch die Dokumentation der Quellen den heutigen Ansprüchen nicht genügt, so ist der Vergleich entlang der Charakteristika der Referenzgesellschaften so beschaffen, dass alle Gesellschaften mithilfe derselben soziologischen Grundkategorien (Herrschaft, Macht, Recht, Ordnung, Wirtschaft, formale oder materielle Rationalität / Irrationalität) analysiert werden. Webers Programm der vergleichenden historischen Soziologie kommt somit in seiner Rechtssoziologie ebenso gut oder sogar besser zum Ausdruck als in der *Protestantischen Ethik*. Zugleich ist sichtbar, dass die in der juristischen Bildung verankerte Betrachtungsweise für die soziologische Theoriebildung Webers entscheidend war.

Im zweiten Paragraphen sind die subjektiven Rechte mit dem objektiven Recht verbunden, welches seinerseits mit dem Charakter des

Verbandes zusammenhängt, der den Status des Einzelnen bestimmt. Weber untersucht an dieser Stelle die Basalformen der Rechtsbeziehungen; er argumentiert rechtshistorisch und stark generalisierend vergleichend.

Im nächsten, dem dritten Paragraphen widmet sich Weber den Fragen der Rechtsschöpfung. Hier nähert er sich erneut dem Problem der Konvention und ihren Unterschied im Vergleich zum Recht und richtet seinen Fokus auf den empirischen Verlauf des Sozialen Handelns für die Bestimmung einer Rechtswende. In diesem Paragraphen benutzt Weber auch Beispiele, darunter solche aus dem traditionellen indigenen slawischen Recht, um das Verhältnis zwischen dem Staatsrecht und den anderen Rechtsformen zu problematisieren. Die Bedeutung dieser Argumentation für Webers Sicht auf den (heute sogenannten) Rechtspluralismus ist aber mit Vorsicht zu betrachten: Weber selbst merkt an: »solche Beispiele dürfen allerdings keineswegs zum Normalfall verallgemeinert werden« (438). Weber beschäftigt sich in diesem Paragraphen auch mit dem Problem der religiösen Rechtsschöpfung und der Säkularisierung der Rechtsschöpfung, wobei er auf den Beispielen aus Australien und Guinea basierend, die Säkularisierung der Rechtsschöpfung in den traditionellen Gesellschaften beobachtet. In diesem Teil des Textes wird auch die Rolle der »Honoratioren«, also der Bürger hohen Standes, die an der Rechtsschöpfung beteiligt sind, problematisiert, wobei die Analogien zwischen den Rollen der Honoratioren in historischen und nicht-europäischen Gesellschaften besprochen werden. Diese Ausführungen sind insofern wichtig, als sie Webers Meinung zur Vielfalt der Wege der Rechtsrationalisierung und Auslegung darstellen, auch dadurch, dass sie die historische Genese des modernen Rechts und der modernen Juristenprofession in den Funktionen der Charismatiker und Rechthonoratioren beleuchten. Am Ende des dritten Paragraphen schreibt Weber nämlich: »Uns gehen hier speziell die Wege und Schicksale der Rationalisierung des Rechts, der Entwicklung seiner heutigen spezifisch ›juristischen‹ Qualitäten also, an. Wir werden sehen, daß ein Recht in verschiedner Art, und keineswegs notwendig in der Richtung der Entfaltung seiner ›juristischen‹ Qualitäten, rationalisiert werden kann. Die Richtung, in welcher diese formalen Qualitäten sich entwickeln, ist aber bedingt direkt durch so zu sagen ›innerjuristische‹ Verhältnisse: die Eigenart der Personenkreise, welche auf die Art der Rechtsgestaltung berufsmäßig Einfluß zu nehmen in der Lage sind, und erst indirekt durch die allgemeinen ökonomischen und sozialen Bedingungen. Allen voran steht die Art der Rechtslehre, das heißt hier: der Schulung der Rechtspraktiker.« (475)

In diesem Punkt findet somit ein Übergang zu der näheren Analyse der Rechtsprofession als Wirkungsfaktor bei der Rationalisierung des Rechts statt. Demzufolge stellt Weber am Anfang des vierten Paragraphen die folgende These auf: »Für die Entwicklung eines ›fachmäßigen‹ Rechtslehrgangs und damit auch eines spezifischen Rechtsdenkens gibt

es zwei einander entgegengesetzte Möglichkeiten. Entweder: empirische Lehre des Rechts durch Praktiker, ausschließlich oder doch vorwiegend in der Praxis selbst, also ›handwerksmäßig‹ im Sinn von ›empirisch‹. – Oder: theoretische Lehre des Rechts in besonderen Rechtsschulen und in Gestalt rational systematischer Bearbeitung, also: ›wissenschaftlich‹ in diesem rein technischen Sinn.« (477)

Dieser Paragraph vergleicht die beiden unterschiedlichen Wege der Professionalisierung des Rechts, wie sie in verschiedenartigen Gesellschaften belegt sind, wobei sich Weber nicht nur mit den säkularen Juristenprofessionen, sondern auch mit der Priesterausbildung und dem heiligen Recht im Islam und Hinduismus beschäftigt. In diesem Paragraphen finden wir auch die viel kritisierte Weber'sche Bewertung der »Kadijustiz«, die noch im fünften Paragraphen wiederkehrt, als etwas »uns auf dem Continent völlig unbekanntes« (518–519). Der Schwerpunkt der historischen Argumentation bleibt aber das römische Recht, für welches sich Weber als Jurist auch spezialisiert hatte.

Im fünften Paragraphen ist Weber »mit diesen Erörterungen bei dem wichtigen, schon gelegentlich gestreiften Problem der Einwirkung der politischen Herrschaftsform auf die formalen Qualitäten des Rechts angelangt« (510). Er illustriert hier die historischen Sinnverhältnisse zwischen den Herrschafts- und Rechtsformen. Die einfache Regel wäre hierbei, dass je rationaler die Herrschaft, desto rationaler auch da Recht, wobei Weber jedoch auch Folgendes bemerkt: »Gewisse gemeinsame Züge in der logischen Struktur des Rechts können aber Produkt untereinander sehr verschiedener Herrschaftsformen sein« (513). In diesem Paragraphen analysiert Weber insbesondere diejenigen Herrschaftsformen, die eng mit Religion verbunden sind. Mit den Beispielen aus unterschiedlichen Religionen und geographischen Gebieten illustriert Weber diese These und demonstriert dabei, dass das Verstehen des sozialen Handelns keineswegs als einfache quantitative Verallgemeinerung oder statistische Annäherung zu betrachten ist. Webers vergleichende historische Soziologie ist weder monokausal noch deterministisch.

Von der Betrachtung des religiösen Rechts und der Herrschaftsformen geht Weber im sechsten Paragraphen über zum Amtsrecht und zur Problematik der Kodifikationen. Ihn interessiert hier besonders, wieder im altrömischen und römisch-germanischen Kontext gesehen, die Rolle des imperialen Rechts im Rechtswandel. Er wendet sich ebenso der patrimonialfürstlichen Rechtsschöpfung und Rechtspflege zu, die er der ständischen gegenüberstellt. Im Konflikt der Fürsten mit den Ständen sieht Weber einen historischen Mechanismus, der zugunsten einer Rechtsrationalisierung wirkt. Ein Teil dieses Prozesses ist auch der Drang nach Kodifikation: »Der Fürst will ›Ordnung‹. Und er will ›Einheit‹ und Geschlossenheit seines Reichs. Und zwar auch aus einem Grunde, der sowohl technischen Bedürfnissen der Verwaltung wie persönlichen Interessen

seiner Beamten entspringt: die unterschiedslose Verwertbarkeit seiner Beamten im ganzen Gebiet seiner Herrschaft wird durch Rechtseinheit ermöglicht und ergibt erweiterte Karrierechancen für die Beamten, die nun nicht mehr an den Bezirk ihrer Herkunft dadurch gebunden sind, daß sie dessen Recht allein kennen. Und allgemein streben die Beamten nach ›Übersichtlichkeit‹ des Rechts, die bürgerlichen Schichten nach ›Sicherheit‹ der Rechtsfindung.« (569)

Wieder aber haben wir hier nicht mit einer allgemeinen historischen Regel zu tun, sondern mit einer Interpretation der historischen Daten: »Wenn so Interessen des Beamtentums, bürgerliche Erwerbsinteressen und fürstliche fiskalische und verwaltungstechnische Interessen in der Tat normale Träger von Kodifikationen gewesen sind, so sind sie deshalb nicht die einzig möglichen. Auch andere politisch beherrschte Schichten als nur ein Bürgertum können ein Interesse an der eindeutigen Fixierung des Rechts haben, und auch die herrschenden Gewalten, an welche sich ihr Verlangen danach richtet und die ihnen, gezwungen oder freiwillig, nachgeben, müssen nicht notwendig Fürsten sein.« (ebd.)

Die Ausführungen zur Kodifikation führen Weber direkt zur Besprechung des Napoleonischen *Code civil*. An dieser Stelle kommt er zum zentralen Punkt der philosophischen Debatten seiner – und nicht nur seiner – Zeit, nämlich der Frage nach dem Naturrecht. Er schreibt: »Soziologisch kommen die Vorstellungen über das ›Recht des Rechtes‹ innerhalb einer rationalen und positiven Rechtsordnung nur soweit in Betracht, als aus der Art der Lösung dieses Problems praktische Konsequenzen für das Verhalten der Rechtsschöpfer, Rechtspraktiker und Rechtsinteressenten entstehen, wenn also die Überzeugung von der spezifischen ›Legitimität‹ bestimmter Rechtsmaximen, [d.h.] von der durch keinerlei Oktroyierung von positivem Recht zu zerstörenden, unmittelbar verpflichtenden Kraft bestimmter Rechtsprinzipien, das praktische Rechtsleben wirklich fühlbar beeinflusst. Dies ist tatsächlich historisch wiederholt, speziell aber im Beginn der Neuzeit und in der Revolutions-epoche der Fall gewesen und ist es teilweise (in Amerika) noch. Die Inhalte solcher Maximen aber pflegt man als ›Naturrecht‹ zu bezeichnen.« (594–595)

Das Naturrecht hat somit für Weber einen revolutionären Charakter: es ist ein ambivalenter Teil des Modernisierungsprozesses.

Der letzte Paragraph des Textes, in dem die Qualitäten des modernen Rechts angesprochen werden sollen, beginnt wieder mit einem Vorbehalt an: »Die grundlegenden formellen Eigenarten der auf der Basis dieser rationalen und systematischen Rechtsschöpfungen entstandenen, spezifisch modernen okzidentalischen Art der Rechtspflege sind nun, gerade infolge der neuesten Entwicklung, keineswegs eindeutig.« (615)

Trotzdem identifiziert Weber aufgrund seiner vorigen Ausführungen einige typische Entwicklungsstufen, so die Tendenz zu Rationalisierung,

Professionalisierung, Kodifizierung und Berechenbarkeit. Dabei betont er auch die Rückkehr der Irrationalität in den modernen Rechtsordnungen. In der engsten Verbindung zwischen Rechtsformen und Herrschaftsformen sieht er einen Faktor, der der Rationalisierung des Rechts entgegenwirken kann. »Endlich unter Umständen auch, wie wir sahen, durch ideologisch begründete Machtansprüche des Juristenstandes selbst« kann die Rationalisierung auch gehemmt werden, so enthält einer der prinzipiellen Rationalisierungsmechanismen das Potenzial für Irrationalität. Webers *Rechtssoziologie* zeigt somit perfekt die Spannungen und die internen, inhärenten Kontradiktionen der Moderne, die in sich selbst die Knospen eigener Vernichtung trägt.

4. Rezeptionsgeschichte, Wirkung, Diskussion

Eine Klassikerposition im soziologischen Feld wie die von Weber lädt zur Kritik und Auseinandersetzung ein. Diese setzte schon zu Webers Lebzeiten ein. Zu seiner Zeit ging es aber hauptsächlich um den engen und fast ausschließlich männlichen Kreis der deutschsprachigen Akademiker sowie um den kleinen Teil des hoch gebildeten Publikums, der den akademischen Debatten aus beruflichen, politischen oder anderen Gründen folgte. Wenn also Weber in den 1920er oder 1930er Jahren kritisiert wurde, war dies – trotz aller politischen Unterschiede und wissenschaftspolitischen Strategien, Allianzen und Animositäten – eine Kritik innerhalb derselben Bildungs- und Sinngemeinschaft. Eine zusätzliche Schwierigkeit, die die Weber'sche Rechtssoziologie mit vielen anderen rechtssoziologischen Klassikern teilt, ist die Tatsache, dass sie sowohl von Rechtssoziologen und Rechtssoziologinnen, als auch (wenn auch in viel geringerem Maße) von Juristinnen und Juristen gelesen und rezipiert wurde, wobei diese zwei Rezeptionslinien nicht immer parallel zueinander verliefen (vgl. Gephart 2014). Relativ schnell ist Weber aber eindeutig und primär dem Feld der Soziologie zugeordnet worden.

Die Geschichte der Rezeption von Webers Werk wurde in dem von der Max Weber Stiftung 2014 herausgegebenen Band *Max Weber in der Welt* teilweise kontinentübergreifend dargestellt und mit dem Fokus auf die Übersetzungen seiner Werke von Edith Hanke 2016 besprochen. Vergleichende Literatur zur spezifischen Rezeption der Rechtssoziologie ist bisher nicht vorhanden (zu den einzigen Ländern siehe z.B. Bucholc 2016, Čapíková 2012, Tsai 2016 und die darin enthaltenen Verweise). Das Spektrum der Kritik an der Weber'schen Rechtstheorie hat sich jedoch wesentlich verbreitet, als die Weber-Rezeption global wurde.

Die erste vollständige Übersetzung von Webers *Wirtschaft und Gesellschaft* ins Englische erschien 1968 und stammte von Günther Roth und Claus Wittich. Durch sie wurde diese Version von Webers

Rechtssoziologie in englischer Sprache verbreitet. Wenn auch Webers allgemeine Soziologie breit und über die Wissenschaft hinaus rezipiert wird, so bleibt die Wirkung seiner Rechtssoziologie praxisbezogenen juristischen Zeitschriften und akademischen Debatten vorbehalten. Webers Rechtssoziologie wurde im Kontext der Theorie des Kapitalismus gelesen (vgl. Trubek 1972), dem der allgemeinen Modernisierungstheorie (vgl. Albrow 1975) oder der Herrschaftstheorie (vgl. Cotterrell 1997). Dies war auch der Grund dafür, weswegen Webers Rechtssoziologie, wenn auch marginal, besonders für die kritischen und marxistischen amerikanischen Juristen und Juristinnen von Interesse war (vgl. Brand 1982: 87), obwohl sie oft (und vielleicht nicht ganz zurecht) als Apologie der westlichen Modernität und Rationalität betrachtet wurde (vgl. z.B. Walton 1975).

Webers Werk ist heutzutage nicht nur für die klassischen Bereiche der Rechtssoziologie wie etwa die Soziologie der Rechtsprofessionen von Bedeutung, sondern auch für die *socio-legal studies* im weiteren Sinne. Hier werden Webers Ideen für die vergleichende interdisziplinäre Rechts- und Rechtskulturforschung geltend gemacht (siehe Gephart 2006, Gephart, Witte 2017). Eine kritische Neubewertung der Weber'schen Rechtssoziologie als Inspiration und Impuls für die neuartigen Gesellschaftsstudien einer globalen, postkolonialen Welt scheint damit auf dem Weg zu sein, was auch eine Umdeutung und Neuordnung der Inhalte seines Werkes mit umfasst. Zum Beispiel erregt Webers Betrachtung des islamischen Rechts mit der Zeit deutlich mehr Interesse (vgl. Carré 1986; Turner 1974; Crone 1999, Ladeur 2017). Ebenso wird Webers Verständnis des traditionellen chinesischen Rechtes in den letzten Dekaden deutlich mehr in Frage gestellt (Marsh 2000; Lai 2015; Lin/Tsai 2013; Qian 2010). In der globalen Welt der pluralen und vielschichtigen Rechtsordnungen verliert die Perspektive der »modernen europäischen Kulturwelt« langsam die hegemoniale Position. Dies bedeutet aber noch lange nicht das Ende der Auseinandersetzungen mit dem Weber'schen Rechtsdenken.

Literatur

- Albrow, Martin (1975): »Legal positivism and bourgeois materialism. Max Weber's view of the sociology of law«, in: *British Journal of Law and Society* 1, 14–31.
- Bargheer, Stefan (2017): »The invention of theory: A transnational case study of the changing status of Max Weber's Protestant ethic thesis«, in: *Theory and Society* 46, 497–541.
- Boatcă, Manuela (2013): »From the Standpoint of Germanism: A Postcolonial Critique of Weber's Theory of Race and Ethnicity«, in: *Postcolonial Sociology*, hrsg. von Julian Go, 55–80.

- Brand, Arie (1982): »Against romanticism. Max Weber and the Historical School of Law«, in: *Australian Journal of Law and Society* 1, 87–100.
- Breuer, Stefan/Treiber, Hubert (Hg.) (1984): *Zur Rechtssoziologie Max Webers. Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung. Interpretation, Kritik, Weiterentwicklung*, Bd. 65, Wiesbaden: VS.
- Bucholc, Marta (2016): »Max Weber's Sociology of Law in Poland. A Case of a Missing Perspective«, in: Gephart, Werner/Witte, Daniel (Hg.), *Recht als Kultur. Max Webers vergleichende Kulturosoziologie des Rechts*, Frankfurt a. M.: Vittorio Klostermann, 405–422.
- Capiková, Silvia (2012): »Max Weber a sociológia práva«, in: *Sociológia* 5, 621–637.
- Carré, Olivier. (1986): »A propos de Weber et l'Islam«, in: *Archives de Sciences Sociales Des Religions* 1, 139–152.
- Cotterrell, Roger (2012): »Legality and Legitimacy. The Sociology of Max Weber« in: Ders., *Law's Community: Legal Theory in Sociological Perspective*, Oxford University Press, 234–159.
- Cotterrell, Roger (1997): »A legal concept of community«, in: *Canadian Journal of Law and Society/La Revue Canadienne Droit et Société* 12, 75–91.
- Coutu, Michel (2013): »Weber Reading Stammler. What Horizons for the Sociology of Law?«, in: *Journal of Law and Society* 3, 356–374.
- Crone, Patricia (1999): »Weber, Islamic Law, and the Rise of Capitalism« in: Toby Huff, Toby/Schluchter, Wendy (Hg.), *Max Weber and Islam*, New Jersey: Transaction Publishers, 247–272.
- Gephart, Werner (2006): *Recht als Kultur. Zur kulturosoziologischen Analyse des Rechts*, Frankfurt a. M.: Vittorio Klostermann.
- Gephart, Werner/Witte, Daniel (Hg.) (2017): *Recht als Kultur? Beiträge zu Max Webers Soziologie des Rechts*, Frankfurt a. M.: Vittorio Klostermann, 43–71.
- Gephart, Werner (2010): »Einleitung«, in: Gephart, Werner/Hermes, Siegfried (Hg.), *Max Weber-Gesamtausgabe, Teilband 3: Recht*, Bd. I-22-3, Tübingen: Mohr Siebeck, 1–133.
- Hanke Edith (2016): »Max Weber Worldwide: The Reception of a Classic in Times of Change.«, in: *Max Weber Studies* 1, 70–88.
- Hübinger, Gangolf (2020): »Die Max Weber-Gesamtausgabe: Potenziale einer Großedition«, in: *Soziopolis: Gesellschaft beobachten*, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ss0ar-80910-0>.
- Ladeur, Karl-Heinz (2017): »Der Islam Und Sein Recht: Die Vermeidung Der Unterscheidungen«, in: *ARSP: Archiv Für Rechts- Und Sozialphilosophie / Archives for Philosophy of Law and Social Philosophy* 1, 71–100.
- Lai, J. (2015): »Patrimonial Bureaucracy« and Chinese Law: Max Weber's Legacy and Its Limits«, in: *Modern China* 1, 40–58.
- Lin, Duan/Tsai, Po-fang (2013): »Max Weber's Traditional Chinese Law Revisited: A Poly-Contextuality in the Sociology of Law«, in: *Taiwan Journal of East Asian Studies* 2, 33–69.
- Marsh, Robert. M. (2000): »Weber's Misunderstanding of Traditional Chinese Law«, in: *American Journal of Sociology* 2, 281–302.

- Max Weber Stiftung (Hg.) (2014): *Max Weber in der Welt. Rezeption und Wirkung*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Qian, Xiang-yang (2010): »Traditional Chinese law v. Weberian legal rationality«, in: *Max Weber Studies* 1, 29–45.
- Schweitzer, Doris (2021): *Juridische Soziologien. Recht und Gesellschaft von 1814 bis in die 1920er Jahre*, Baden-Baden: Nomos.
- Treiber, Hubert (1984): »Wahlverwandschaften« zwischen Webers Religions- und Rechtssoziologie, in: Treiber, Hubert/Breuer, Stefan (Hg.), *Zur Rechtssoziologie Max Webers. Interpretation, Kritik, Weiterentwicklung*, Opladen, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 49–55.
- Trubek, David M. (1972): »Max Weber on Law and the Rise of Capitalism«, in: *Wisconsin Law Review* 720, 746–748.
- Tsai, Po-Fang (2016): »The introduction and reception of Max Weber's sociology in Taiwan and China«, in: *Journal of Sociology* 1, 118–133.
- Turner, Bryan (1974): *Weber and Islam: A Critical Study*, London/Boston: Routledge.
- Turner, Stephen (1994): *Max Weber: The Lawyer as Social Thinker*, London/Boston: Routledge.
- Walton, Paul (1975): »Max Weber's Sociology of Law. A Critique«, in: *The Sociological Review* 1, 7–21.
- Weber, Max (1960): *Rechtssoziologie. Aus dem Manuskript herausgegeben und eingeleitet von Johannes Winckelmann*, Neuwied a. Rh.: Luchterhand.
- Weber, Max R. Stammers (1985): »Ueberwindung« der materialistischen Geschichtsauffassung«, in: Winckelmann, Johannes (Hg.), *Max Weber. Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, Tübingen: Mohr Siebeck, 291–359.
- Weber, Max (1986): *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie. Band 1*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Weber, Max (2010a): »Die Wirtschaft und die Ordnungen«, in: Gephart, Werner/Hermes, Siegfried (Hg.), *Max Weber. Gesamtausgabe, Teilband 3: Recht*, Bd. I-22-3, Tübingen: Mohr Siebeck, 191–247.
- Weber, Max (2010b): »Die Entwicklungsbedingungen des Rechtes«, in: Gephart, Werner/Hermes, Siegfried (Hg.), *Max Weber. Gesamtausgabe, Teilband 3: Recht*, Bd. I-22-3, Tübingen: Mohr Siebeck, 249–639.

